

## Tabellarische Übersicht der Verwaltungsanweisungen für den Verzicht auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Stand 23.9.2014)

(alle Angaben ohne Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit; sollten Ihnen Fehler auffallen, sind wir für Hinweise dankbar)

	<b>Erbfolge</b>	<b>Erwerb durch Ehegatten/Lebenspartner, Kinder/Stiefkinder bzw. deren Ehegatten/Lebenspartner</b>	<b>Geringfügigkeitsgrenzen</b>	<b>Grundstückserwerb durch BRD, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband</b>	<b>sonstige Rechtsvorgänge (nach § 4 Nr. 1 GrEStG, nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens bzw. über die Gründung einer Deutsche Bahn AG (DBGrG), nach Art. 3 § 1 Postneuordnungsgesetz PTNeuOG), und andere)</b>
<b>alle Bundesländer</b> Einführungserlass zur GrEStG zu § 22, Rz. 13, Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Ländern vom 21. Dezember 1982, BStBl I 1982, 968	Bei Eigentumswechsel durch Erbfolge ist lediglich eine Grundbuchberichtigung erforderlich (Nachweis der Erbfolge). Im Hinblick auf die vom Grundbuchamt vorzunehmende eigene Prüfung der Erbfolge und darauf, daß diese Fälle gemäß § 3 Nr. 2 GrEStG zweifelsfrei von der Besteuerung ausgenommen sind, ist die Einhaltung der Grundbuchsperrre des § 22 Abs. 1 GrEStG nicht gerechtfertigt. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung bestehen daher aus steuerlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Eintragung in das Grundbuch ohne Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in diesen Fällen grds. nicht zu erteilen, e sei denn, dass sie vom Grundbuchamt gefordert wird.				
<b>Baden Württemberg</b> FinMin v. 22.11.1996 , VV BW FinMin 1996-11-22 Az. S 4540/9 FinMin v. 24.5.2011 Az. 3 S 454.019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerb von Todes wegen</li> <li>• wenn ein beurkundeter Erwerbsvorgang nach § 3 Nr. 3 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerb durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Verwandten in gerader Linie stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich (vgl. § 3 Nr. 6 GrEStG).</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines Grundstücks, wenn die Gegenleistung 5 000 DM nicht übersteigt und ausschließlich in Geld besteht oder durch Übernahme von Hypotheken oder Grundschulden abgegolten wird.</li> </ul>	ja, siehe Verwaltungsanweisung	
<b>Bayern</b> Bayerisches Staatsministerium der Finanzen v. 8.7.2011, Az. 36-S-4540-001-26 175/11 (Ergänzung v. 7.5.2012, Az. 36-S 4540-017-17 234/12)  Staatsministerium der Justiz i.d. Fassung v. 14.5.2012 unter Ziff. 7, Az. 3851-I-8967/2006	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Alleinerbe oder Miterben des eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten <u>und</u> Nachweis der Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit Eröffnungsniederschrift</li> <li>• b) Alleinerbe oder Miterben eines verstorbenen Alleinerben oder eines verstorbenen Miterben, ohne dass die vorhergegangene Erbfolge in das Grundbuch eingetragen wurde, <u>und</u> Nachweis der Erbfolgen durch die in Buchstabe a bezeichneten Urkunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb durch Ehegatten des Veräußerers</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich.</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks/Erbaurechts, wenn die Gegenleistung 2.500 € nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.</li> </ul>	ja, siehe Verwaltungsanweisung	ja, siehe Verwaltungsanweisung
<b>Berlin</b>					

<p><b>Brandenburg</b> Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 2. Februar 2000, JMBl. S. 34, 3850E-II.14/95</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Alleinerbe oder Miterben des eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten <u>und</u> Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein oder eine öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung</li> <li>• b) Alleinerbe oder Miterben eines verstorbenen Alleinerben oder eines verstorbenen Miterben, ohne dass die vorhergegangene Erbfolge in das Grundbuch eingetragen wurde, <u>und</u> Nachweis der Erbfolgen durch die in Buchstabe a) bezeichneten Urkunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb durch den Ehegatten des Veräußerers</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich</li> <li>• beim Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks oder Erbbaurechts, wenn die Gegenleistung 5.000 DM nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder in der Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden besteht.</li> </ul>	ja, siehe Verwaltungsanweisung	ja, siehe Verwaltungsanweisung
<p><b>Bremen</b> Senator für Finanzen (Bremen) v. 22.11.2000, Az. S 4540-104-544 und vom 9.6.2011, Azt. S 4540-10-4 558</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe von Todes wegen (Hinweis auf § 3 ErbStG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten des Veräußerers (vgl. § 3 Nr. 4 GrEStG)</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich (vgl. § 3 Nr. 6 GrEStG).</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.</li> </ul>		ja, siehe Verwaltungsanweisung	ja, siehe Verwaltungsanweisung
<p><b>Hamburg</b> Finanzbehörde (Hamburg) v. 5.10.1999, Az. 53-S 4540-04/97</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Alleinerbe oder Miterben des eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten <u>und</u> Nachweis der Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit Eröffnungsniederschrift</li> <li>• b) Alleinerbe oder Miterben eines verstorbenen Alleinerben oder eines verstorbenen Miterben, ohne dass die vorhergegangene Erbfolge in das Grundbuch eingetragen wurde, <u>und</u> Nachweis der Erbfolgen durch die in Buchstabe a) bezeichneten Urkunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich.</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks/Erbbaurechts, wenn die Gegenleistung 5.000 DM nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.</li> </ul>		ja, siehe Verwaltungsanweisung
<p><b>Hessen</b> Hessisches Ministerium der Finanzen vom 12.6.2012 S-4540 A-025-II</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerb von Todes wegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb durch Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks, wenn die Gegenleistung 2.500 € nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld besteht oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden abgegolten wird.</li> </ul>	ja, siehe Verwaltungsanweisung	ja, siehe Verwaltungsanweisung
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b> FM Mecklenburg-Vorpommern v. 31.7.2000, Az. IV 330-S 4540-4/97</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerb von Todes wegen (§ 3 Nr. 2 GrEStG i. V. m. § 3 ErbStG), sofern die Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung nachgewiesen wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers (vgl. § 3 Nr. 4 GrEStG)</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich (vgl. § 3 Nr. 6 GrEStG).</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks/Erbbaurechts, wenn die Gegenleistung 5.000 DM nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.</li> </ul>	ja, siehe Verwaltungsanweisung	ja, siehe Verwaltungsanweisung

<p><b>Niedersachsen</b> OFD Niedersachsen v. 21.7.2011, Az. S 4540-37-St 262</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerb von Todes wegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkindergleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich.</li> </ul>			<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b> AV d. JM vom 17.5.2011 3850-I.50, JMBl.NRW 2011, 101</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe von Todes wegen (Hinweis auf § 3 ErbStG)</li> <li>• aus Vereinfachung ist bei Erbauseinandersetzungen für jeweils alle Grundstücke derselben Gemarkung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, wenn alle in der Urkunde beurkundeten Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 3 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers (vgl. § 3 Nr. 4 GrEStG)</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkindergleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich (vgl. § 3 Nr. 6 GrEStG).</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine <u>Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen</u></li> </ul>		<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 18.8.1999 und 3.7.2000 -S 4540 A-99-0002-04-446</p> <p>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26.11.2002, 3850-3-6, Justizbl. Rheinl.Pfalz 2002, 334 - 335</p> <p>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 13.3.2007, 3850-3-6, Justizbl. Rheinl.Pfalz 2007 55</p> <p>Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9.4.2013, 3850-3-6, Justizbl. Rheinl.Pfalz 2013, 52 - 53</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbe von Todes wegen, sofern die Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung nachgewiesen ist</li> <li>• Erbauseinandersetzungen, sofern ein beurkundeter Erwerbsvorgang nach § 3 Nr. 3 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die miteinander verheiratet sind</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind. Abkömmlingen stehen Stiefkinder gleich. Verwandten in gerader Linie sowie Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb geringwertiger Grundstücke oder Erbbaurechte, sofern die Gegenleistung 2.500 € nicht übersteigt und ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird</li> <li>• als Grundstück i. S. d. § 2 GrEStG gilt auch ein ideeller ME-Anteil (Bruchteilseigentum) an einem Grundstück. Grundsätzlich erfüllt daher jeder Erwerb eines ME-Anteils einen Grunderwerbsteuertatbestand und ist für die Freigrenze des § 3 Nr.1 GrEStG als selbständiger Steuerfall zu betrachten. Mehrere Steuerfälle sind auch anzunehmen, wenn mehrere Bruchteilseigentümer das Grundstück im Ganzen gemeinschaftlich auf den Erwerber übertragen (Beispiele siehe Anlage) (Die Beispiele sind in den Rundschreiben des JM vom 26.11.2002, geändert durch Rundschreiben vom 9.4.2013, enthalten).</li> </ul>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisungen</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisungen</p>
<p><b>Saarland</b> Ministerium für Finanzen u. Bundesangelegenheiten des Saarlands v. 15.2.2000, Az. B/5-52/2000-S</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe von Todes wegen (§ 3 Nr. 2 GrEStG i. V. m. § 3 ErbStG), sofern die Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung nachgewiesen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers (vgl. § 3 Nr. 4 GrEStG)</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich (vgl. § 3 Nr. 6 GrEStG).</li> <li>• Bei Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines Grundstücks, wenn die Gegenleistung 5.000 DM nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.</li> </ul>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>

<p><b>Sachsen</b> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVBGBS) vom 27.12.2005, SächsJMBl 2006,S.2 Gkv-Nr.: 314-V06.1 , geändert durch VwV vom 8.10.2010 (SächsJMBl S.16), geändert durch VwV vom 17.3.2014 (SächsJMBl S.30), gültig ab: 01.04.2014</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Alleinerbe oder Miterben des eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten und Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung</li> <li>• b) Alleinerbe oder Miterben eines verstorbenen Alleinerben oder eines verstorbenen Miterben, ohne dass die vorhergegangene Erbfolge in das Grundbuch eingetragen wurde und Nachweis der Erbfolgen durch die in Buchstabe a bezeichneten Urkunden</li> </ul>	<p>Erwerbe durch den Ehegatten des Veräußerers</p> <p>Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind; den Verwandten in gerader Linie stehen deren Ehegatten gleich</p>	<p>Erwerb eines geringwertigen Grundstücks, Gebäudeeigentum oder Erbbaurecht, wenn die Gegenleistung pro Erwerber 2 500 Euro nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt v. 13.5.2002, Az. 41-S 4540-7 Ministerium der Justiz, GBGA LSA, i.d.Fassung v. 31.5.2011, Ziff. 10</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Alleinerbe oder Miterben des eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten <u>und</u> Nachweis der Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit Eröffnungsniederschrift</li> <li>• b) Alleinerbe oder Miterben eines verstorbenen Alleinerben oder eines verstorbenen Miterben, ohne dass die vorhergegangene Erbfolge in das Grundbuch eingetragen wurde <u>und</u> Nachweis der Erbfolgen durch die in Buchstabe a bezeichneten Urkunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Verwandten in gerader Linie stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks/Erbbaurechts, wenn die Gegenleistung 2.500 € nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.</li> </ul>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b> Ministerium für Finanzen u. Energie v. 28.1.2000, Az. VI 316-S 4540-035</p>	<p>Verweis auf Einführungserlass zur GrEStG zu § 22, Rz. 13, Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 21. Dezember 1982, BSTBl I 1982, 968</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstückserwerbe durch Ehegatten/Lebenspartner des Veräußerers</li> <li>• Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkindergleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie der Stiefkindern stehen deren Ehegatten/Lebenspartner gleich.</li> </ul>		<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung</p>
<p><b>Thüringen</b> Thüringen Justizministerium, Thür. GBGA i.d. Fassung v. 17.12.2010, unter § 41</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Alleinerbe oder Miterben des eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten <u>und</u> Nachweis der Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit Eröffnungsniederschrift</li> <li>• b) Alleinerbe oder Miterben eines verstorbenen Alleinerben oder eines verstorbenen Miterben, ohne dass die vorhergegangene Erbfolge in das Grundbuch eingetragen wurde <u>und</u> Nachweis der Erbfolgen durch die in Buchstabe a bezeichneten Urkunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb durch Ehegatten des Veräußerers</li> <li>• Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkindergleich. Den Verwandten in gerader Linie stehen deren Ehegatten gleich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb eines geringwertigen Grundstücks/Gebäudeeigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbbaurechts, wenn die Gegenleistung 2.500 € nicht übersteigt und sie ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.</li> </ul>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung unter f)</p>	<p>ja, siehe Verwaltungsanweisung unter g)</p>